

Zeitpunkt	Informationen / Unterstützungsleistungen / Hinweise	Zuständig	Notizen
nach Geburt des Kindes, ggf. wenn Mutterschaftsgeld ausläuft	Zentrum für Arbeit (bei vorliegender finanzieller Notlage - abhängig von Bedarf und Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen) <ul style="list-style-type: none"> • ALG II beantragen • Einkommen wie z. B. Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, Vorschuss, Witwen-/Waisenrenten, aus Erwerbstätigkeit, Leistungen des Arbeitsamtes werden angerechnet • trägt Miete nur dann, wenn Wohnraum angemessen im Preis und m², vor Mietvertragsabschluss muss das Wohnungsangebot vorgelegt werden • Studentinnen haben keinen Anspruch auf ALG II außer im Urlaubssemester, Anspruch auf Sozialgeld oder Kinderzuschlag für das Kind einer Studentin kann bestehen. 	Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	Gewährung immer erst ab Antragstellung, nicht rückwirkend
	Wohngeld	Abt. Wohngeld Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Coesfeld	Abhängig von: Einkommen, Miete, Anzahl der Familienmitglieder, Gewährung ab Antragsmonat
	Kindergeldzuschlag	Familienkasse bei der Agentur für Arbeit	
bis zur 6. Woche nach Entbindung	Bei Erhalt von Stiftungsleistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Geburtsurkunde bis zu 6 Wochen nach der Geburt des Kindes in der Schwangerenberatungsstelle einreichen 	Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld Schwangerenberatungsstelle Tel. 02541/18-5356 und Tel. 02541/18-5318	
nach Geburt	Anmeldung Kindertagesstätte, ggf. Tagespflege <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitige Anmeldung vor allem dann, wenn Krippenplatz benötigt wird • ohne bzw. bei geringem Einkommen Ermäßigung oder Freiplatz beim Jugendamt beantragen 	Für die Stadt Coesfeld: Kita: Jugendamt der Stadt Coesfeld, Tel. 02541/939-0 Tagespflege: FBS Coesfeld, Tel. 02541/949279 Für die Stadt Dülmen: Kita u. Tagespflege: Jugendamt Stadt Dülmen, Tel. 02594/12-0 Für den Kreis Coesfeld: Kita u. Tagespflege: Jugendamt Kreis Coesfeld, Tel. 02541/18-0	
	Nachsorge durch eine Hebamme (bis zu 8 - 12 Wochen nach der Geburt)	Hebamme	
6 Wochen nach Geburt	Gynäkologische Abschlussuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf Verhütungsart/-mittel absprechen 	Gynäkologin/Gynäkologe (Antrag auf Kostenübernahme eines Langzeitverhütungsmittel beim Gesundheitsamt stellen) → Einkommensabhängig	
ca. 6 – 8 Wochen nach Geburt	Rückbildungsgymnastik bei einer Hebamme Finanzierung durch Krankenkasse	Hebamme Krankenkasse	
je nach Alter des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung zur Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen • Kursangebote für Eltern mit ihren Kindern Je nach Bedarf und Interesse: z. B. Babymassage/-gymnastik, PEKIP; EIBA, Spiel- und Kontaktgruppen, Gesprächsgruppen; Babyschwimmen „Kinderleicht“	Kinderärzte Familienbildungsstätten, Hebammen, Vereine und Verbände Jugendamt	Angebote im Kreis Coesfeld „Kinderleicht“ 

HINWEIS:

Nicht jeder Punkt dieser Zusammenstellung wird für jede Frau bzw. jede Familie zutreffen. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen in der Schwangerenberatungsstelle telefonisch sowie nach Terminvereinbarung auch persönlich gerne zur Verfügung.

SCHWANGERENBERATUNGSSTELLE



Birgit Deese
Dipl.-Sozialarbeiterin/
-pädagogin
Tel. 02541/18-5318



Viktoria Gelmut
Sozialpädagogin B.A.
Beratung-Mediation-
Coaching M.A.
Tel. 02541/18-5356

Wir sind auch unter folgenden E-Mail-Adressen zu erreichen:
birgit.deese@kreis-coesfeld.de
viktoria.gelmut@kreis-coesfeld.de

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Gesundheitsbehörde
Schützenwall 16
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-5398
© Kreis Coesfeld, Oktober 2021



WEGWEISER HILFT.

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr.



Zeitplan für Termine,
Anträge, Behördengänge
übersichtlich aufgelistet.

Zeitpunkt	Informationen / Unterstützungsleistungen / Hinweise	Zuständig	Notizen
Feststellung der Schwangerschaft	Ärztliche Überwachung und Vorsorge einleiten	Gynäkologin/Gynäkologe, Hebamme	Mutterpass ausstellen lassen!
	Arbeitgeber/in über die Schwangerschaft informieren <ul style="list-style-type: none"> • Beginn des Kündigungsschutzes • Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen durch die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber 	Staatliches Amt für Arbeitsschutz Leisweg 12 48653 Coesfeld Tel. 02541/911-0	
so früh wie möglich	Hebammenbetreuung organisieren	Hebammen	Eine Hebammenliste gibt es bei der Schwangerenberatungsstelle
ab 13. SSW bis zur Geburt	Jobcenter <ul style="list-style-type: none"> • Schwangerenmehrbedarf beantragen • einmalige Beihilfen nach SGB II oder SGB XII bezüglich Schwangerschaft und Geburt schriftlich (formlos) beantragen • bei Alleinerziehenden: Betreuungsunterhalt beachten! 	Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	
bis zur vollendeten 20. SSW und ggf. darüber hinaus	Staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle <ul style="list-style-type: none"> • Information über Unterstützung durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und bei vorliegender Notlage beantragen (Antragstellung nach 20. SSW auch möglich) • Inanspruchnahme einer sozialen Beratung 	Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld Schwangerenberatungsstelle, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld Tel. 02541/18-5318 (Birgit Deese) Tel. 02541/18-5356 (Viktoria Gelmut)	
bis zum 3. Lebensjahr des Kindes			
vor Geburt möglich	Jugendamt Bei nicht verheirateten Eltern <ul style="list-style-type: none"> • auf Wunsch zukünftige Vaterschaft beurkunden lassen (Vaterschaftsanerkennung) • ggf. gemeinsames Sorgerecht beantragen 	Für die Stadt Coesfeld Bernhard-von-Galen-Str. 10, Tel. 02541/939-0 Für die Stadt Dülmen Markt 1 - 3, Tel. 02594/12-0 Für den Kreis Coesfeld Schützenwall 10, Tel. 02541/18-0	
letztes Drittel, ca. 6. Monat	Besichtigung der Entbindungskliniken Geburtsvorbereitungskurs (Finanzierung über Krankenkasse)	Freiberufliche Hebammen / Kliniken	
	Mit dem Arbeitgeber Rücksprache über die beabsichtigte Dauer der Elternzeit halten; ggf. Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit aufzeigen lassen und überdenken <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung „Elternzeit“: 7 Wochen vor dem Beginn bei die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber (schriftlich) 	Arbeitgeberin/Arbeitgeber	
voraussichtl. 7. Woche vor Entbindung	Bestätigung des voraussichtlichen Entbindungstermines <ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsgeld beantragen • Anmeldung in der Klinik zum Geburtsplanungsgespräch 	Gynäkologin/Gynäkologe, Hebamme Zuständige Krankenkasse	Geburtsklinik
voraussichtl. 6. Woche vor der Geburt	Beginn der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit vor Entbindung ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren möglich (schriftliche Vereinbarung) 		Bei Frühgeburten oder Mehrlingschwangerschaft andere Frist!

Zeitpunkt	Informationen / Unterstützungsleistungen / Hinweise	Zuständig	Notizen
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss für erwerbstätige Frauen: 6 Wochen vor / 8 Wochen nach Entbindung • für SGB II-Empfängerinnen keine Änderung 	Krankenkasse und Arbeitgeber	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsgeld für erwerbslose Frauen und Umschülerinnen 6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Entbindung in Höhe der Leistungen der Arbeitsagentur, Aufhebungsbescheid bei Bezug von ALG I von Arbeitsagentur anfordern 	Krankenkasse und Agentur für Arbeit	
Geburt nach ca. 1 – 2 Wochen	Beim Standesamt anzeigen (erfolgt in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Geburt durch die Klinik) <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunden des Kindes in Empfang nehmen; (1 Originalurkunde; Urkunden zur Beantragung von Sozialleistungen [zur Antragstellung Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Jugendamt, religiöse Zwecke]) 	Standesamt - Geburtenabteilung	Es erfolgt automatische Meldung an das Finanzamt / Steueridentifikationsnummer wird automatisch zugestellt
	Mutterschaftsgeld für den Zeitraum nach der Geburt des Kindes bis zu 8 Wochen nach Entbindung (bei Frühgeburten oder Mehrlingen bis zu 12 Wochen); in dieser Zeit besteht Beschäftigungsverbot	Krankenkasse bei Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes	
	Anmeldung des Kindes zur Krankenversicherung (i. d. R. familienversichert)	Krankenkasse	
nach Erhalt der Geburtsurkunden so bald wie möglich	Elterngeld <ul style="list-style-type: none"> • Elterngeld in Höhe von 67 % bzw. 65 % des wegfallenden Nettoeinkommens der 12 Monate vor Geburt des Kindes bzw. Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro • Bezugszeitraum: bis zum 12. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil Elternzeit nimmt; wenn beide Eltern (Partner muss mind. 2 Monate in Anspruch nehmen) Elternzeit in Anspruch nehmen bis zum 14. Lebensmonat (Alleinerziehende bis zum 14. Lebensmonat) • Elterngeld kann in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, so dass sich der Bezugszeitraum verdoppelt (Elterngeldplus) • Teilzeitarbeit bis 30 Std. wöchentlich möglich 	Kreis Coesfeld Jugendamt Elterngeldstelle Friedrich-Ebert-Straße 48653 Coesfeld Tel. 02541/18-0	Antragsformular im Internet Kreis Coesfeld erhältlich https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/510/show
	Kindergeld beantragen <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • vom 16. bis 25. Lebensjahr für Kinder, die sich in der Ausbildung befinden 	Kindergeldkasse (Agentur für Arbeit) Familienkasse	Antragsformular bei der Kindergeldkasse oder im Internet erhältlich
	Vorsprache beim Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsanerkennung bei nicht verheirateten Eltern (auch vor Geburt möglich) • Alleinerziehende: Unterhaltsfestsetzung (je nach Einkommen des Kindesvaters und Alters des Kindes, Unterhaltstitel ausstellen lassen) und ggf. Unterhaltsvorschuss beantragen (bis zum 12. Lebensjahr, für max. 72 Lebensmonate des Kindes) 	Für die Stadt Coesfeld Bernh.-von-Galen-Str. 10 Tel. 02541/939-0 Für die Stadt Dülmen Markt 1 - 3 Tel. 02594/12-0 Für den Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 Tel. 02541/18-0	Bei nichtehelichen Kindern Hilfsangebot des Jugendamtes für alleinsorgeberechtigten Eltern: Beistandschaft für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten und schriftl. Antrag vor Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes